

## 2.9 Tarifvertrag für Auszubildende<sup>1</sup>

Zwischen der  
Rundfunk-Fernseh-Film-Union  
Verband Norddeutscher Rundfunk  
Oddernskamp 9  
2000 Hamburg 54

und der  
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Bundesvorstand  
Karl-Muck-Platz 1  
2000 Hamburg 36

- einerseits -

und dem  
Norddeutschen Rundfunk  
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Rothenbaumchaussee 132-134  
2000 Hamburg 13

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

### 110 Geltungsbereich

#### 111.1

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die beim NDR als Auszubildende in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

#### 111.2

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Schüler, Studenten, Hospitanten, Praktikanten und Volontäre.

### 120 Berufsausbildungsvertrag

#### 121.1

Der Berufsausbildungsvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag. Sein Inhalt bestimmt sich nach der diesem Tarifvertrag angefügten Anlage A und B (hier nicht abgedruckt).

#### 121.2

Eine schriftliche Fassung des Berufsausbildungsvertrages wird dem Auszubildenden zusammen mit diesem Tarifvertrag spätestens bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses ausgehändigt.

#### 122

Die Dauer der Probezeit beträgt drei Monate.

<sup>1</sup>in der zuletzt durch Tarifvertrag vom 30.05.2013, der am 01.06.2013 in Kraft tritt, geänderten Fassung

## 200 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit und Mehrarbeit

### 221

Die wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit bestimmt sich, soweit der Auszubildende nicht dem JArbSchG unterliegt, nach den Regelungen über die Arbeitszeit im Manteltarifvertrag vom 18.11.1976.

### 222

Mehrarbeit ist grundsätzlich unzulässig. § 21 JArbSchG und § 10 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

## 240 Ausbildungsvergütung

### 241.1

Die Höhe der Ausbildungsvergütung wird gesondert durch Tarifvereinbarung geregelt.

### 241.2

Ist wegen des Besuches einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

### 241.3

Wird die Ausbildungszeit gem. Ziffer 601.1 dieses Tarifvertrages oder gem. § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

### 241.4

Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner tatsächlich ausgeübten Tätigkeit entsprechenden tariflichen Vergütung.

In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung beendet wird.

## 260 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

### 261.1

Dem Auszubildenden wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

### 261.2

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht, so ist der Auszubildende verpflichtet, dieses dem NDR zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche gehen insoweit auf den NDR über, als dieser dem Auszubildenden für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit entsprechende Leistungen nach diesem Tarifvertrag gewährt. Das Gleiche gilt für die während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit vom NDR entrichteten Anteile zur Sozialversicherung und/oder zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie für die aus Anlass des Unfalls gewährten Beihilfen.

**261.3**

Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Auszubildenden geltend gemacht werden.

**261.4**

Der NDR kann die Zahlung der Krankenbezüge verweigern, bis der Auszubildende die vorstehenden Verpflichtungen erfüllt.

**300 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung und Verhinderung****301.1**

Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- a) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
  - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
  - bb) aus einem anderen als dem in Ziff. 260 bis 261.4 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

**301.2**

Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben, kann für jede angefangene Ausbildungsstunde 1/173 der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen werden.

**302**

Zur Vorbereitung von Prüfungen ist dem Auszubildenden angemessene Freizeit unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung zu gewähren.

**320 Ärztliche Untersuchungen****321.1**

Der Auszubildende hat sich grundsätzlich vor seiner Einstellung einer Untersuchung bei einem vom NDR zu benennenden Arzt zu unterziehen.

**321.2**

Auf Verlangen ist auch der bereits beschäftigte Auszubildende verpflichtet, sich einer amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Von dieser Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

**321.3**

Die Untersuchungsbefunde sind dem Betriebsarzt vorzulegen und werden von diesem verwahrt. Eine Einsichtnahme in die Untersuchungsbefunde beim Betriebsarzt bedarf der Zustimmung des Auszubildenden.

**321.4**

Die Kosten der Untersuchung trägt der NDR.

<sup>1</sup>in der zuletzt durch Tarifvertrag vom 30.05.2013, der am 01.06.2013 in Kraft tritt, geänderten Fassung

## 340 Ausbildungsversäumnis

### 341.1

Ist ein Auszubildender an der Ausübung seiner Arbeit gehindert, muss er dies der Anstalt unverzüglich mitteilen.

### 341.2

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, so ist spätestens am vierten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

### 341.3

Erleidet der Auszubildende einen Betriebs- oder Wegeunfall, hat er - auch wenn er arbeitsfähig bleibt - unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, den NDR zu verständigen.

### 341.4

Zum Besuch eines Arztes ist erforderlichenfalls Arbeitsbefreiung im notwendigen Ausmaß zu gewähren.

## 360 Erholungsurlaub

### 361

Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr - erstmals nach sechsmonatiger Ausbildungszeit - Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Im Verlauf des Kalenderjahres eintretende oder ausscheidende Auszubildende erhalten für jeden vollen Monat, den sie während des Kalenderjahres der Anstalt als Auszubildender angehört haben, 1/12 des Urlaubs. Ist der Auszubildende länger als sechs Monate während eines Kalenderjahres beim NDR tätig, hat er Anspruch auf den vollen Urlaub. Bei im Laufe des Kalenderjahres eingestellten Auszubildenden wird der vom vorangegangenen Arbeitgeber für dieses Urlaubsjahr bereits gewährte Urlaub angerechnet.

### 362

Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt 27 Tage, es sei denn, das sich ein längerer Urlaubsanspruch aus § 19 JArbSchG ergibt.

### 363

Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu gewähren.

### 364

Der Auszubildende darf während der Urlaubszeit nicht gegen Entgelt arbeiten.

## 400 Prüfungen

### 401

Der Auszubildende ist vom NDR rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden.

### 402

Sobald dem NDR die Prüfungstermine bekannt geworden sind, hat er sie dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

## 540 Zeugnis

### 541.1

Der NDR hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der NDR die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

### 541.2

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

## 560 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

### 561.1

Der NDR hat dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildung durch Einschreiben mitzuteilen, ob eine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis beabsichtigt ist oder nicht. In der Mitteilung kann der NDR die Übernahme vom Ergebnis der Abschlussprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein ihm angebotenes Arbeitsverhältnis zum NDR zu treten beabsichtigt.

### 561.2

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. Ziff. 242.4 bleibt unberührt.

## 600 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

### 601.1

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung. In diesem Fall gilt nicht die Frist nach 561.1; die Mitteilung hat unverzüglich nach Bekanntwerden des neuen Termins zu erfolgen.

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

Ein Anspruch des Auszubildenden, nach der Abschlussprüfung in ein Arbeitsverhältnis beim NDR übernommen zu werden, besteht nicht.

### 601.2

Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben und/oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

<sup>1</sup>in der zuletzt durch Tarifvertrag vom 30.05.2013, der am 01.06.2013 in Kraft tritt, geänderten Fassung

## 640 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Tarifvertrag oder dem Berufsausbildungsvertrag sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Bei der Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses müssen die Ansprüche spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht werden.

## 660 Ergänzende Regelungen

Die Reisekostenordnung, die Ordnung über die Erstattung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an Arbeitnehmer des NDR, die Regelung über Familienzuschlag, Essengeldzuschuss sowie die Beihilfegrundsätze beim NDR finden in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Ebenso finden die tariflichen Regelungen beim NDR über die Freistellung aus wichtigen Anlässen entsprechende Anwendung (Ziff. 360 bis 363 MTV).

Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich die notwendigen Fahrtkosten bis zu Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge), für Familienheimfahrten in das Ausland bis zum inländischen Grenzort erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreismäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige, En-Block-Karten) sind auszunutzen.

### Protokollnotiz:

Die Fragen der Trennungentschädigung, der Zahlung von Kleidergeld und Schmutzgeld sowie die Erstattung von Umzugskosten bleiben einer anderweitigen Regelung vorbehalten.

## 670

Die Tarifpartner behalten sich vor, über einzelne Bestimmungen des Tarifvertrages zu verhandeln, soweit dies erforderlich ist, ohne den Tarifvertrag insgesamt zu kündigen.

## 680 Inkrafttreten, Laufzeit

### 681

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1978 in Kraft.

### 682

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende frühestens zum 31. Dezember 1979 durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Hamburg, den 29. November 1978

Rundfunk-Fernseh-Film-Union  
gez. Kölsch  
gez. Moritz

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
gez. Groteguth  
gez. Meuschel

Norddeutscher Rundfunk  
gez. Neuffer  
gez. Plog

<sup>1</sup>in der zuletzt durch Tarifvertrag vom 30.05.2013, der am 01.06.2013 in Kraft tritt, geänderten Fassung

